

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die maximale Fördersumme beträgt 5.000 € pro Liegenschaft (Gebäude, bauliche Anlagen einschließlich dazugehörige Außenanlagen). Sie kann entweder durch die Umsetzung einer einzelnen Maßnahme oder durch die Kombination mehrerer Maßnahmen erreicht werden.

Alle Maßnahmen werden mit maximal 50 % der förderfähigen Kosten gefördert.

Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 1.000 € betragen (Bagatellgrenze).

maximale Förderhöhe Dachbegrünung:

- bis 10 cm Substratdicke: 50 €/m²
- ab 11 cm bis 35 cm Substratdicke: 50 €/m² + 2 €/m² pro Zentimeter zusätzlicher Substratdicke
- ab 35 cm Substratdicke: max. 100 €/m²
- Bonus für Solar-, Biodiversitäts- und Retentionsgründächer

maximale Förderhöhe Hofbegrünung:

- Entsiegelung und anschließende Begrünung: 50 €/m²
- Entsiegelung und anschließende Teilversiegelung: 30 €/m²

Die Förderbedingungen zu den einzelnen förderfähigen Maßnahmen sind dem „technischen Anhang“ zu entnehmen.

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN UND AUSSCHLUSSKRITERIEN

Allgemeine Voraussetzung für eine Förderung

- Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme (Beauftragung eines Fachbetriebs oder Bestellung von Material bei Eigenleistung) darf vor Bewilligung des Zuschusses noch nicht begonnen werden.
- Planung, Bau und Fertigstellungspflege der Maßnahmen findet nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. FLL-Richtlinien) statt.
- Die geförderte Maßnahme ist für die Dauer von mind. zehn Jahren ab Fertigstellung zu pflegen und zu unterhalten.

Allgemeine Ausschlusskriterien für eine Förderung

- Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z.B. Festsetzungen in Bebauungsplänen).
- Maßnahmen, die den bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen
- Maßnahmen, für die die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.
- Die Kombination mit finanziellen Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist unzulässig.
- Maßnahmen in den Geltungsbereichen der Städtebauförderungsprogrammgebiete „Sozialer Zusammenhalt“, „Lebendige Zentren“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“



Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Alle Infos, die Förderrichtlinie und das Antragsformular finden Sie unter

www.stadt-hildesheim.de/begruenung.

Scannen Sie den QR-Code für weitere Informationen.



KONTAKT

Im Auftrag der Stadt Hildesheim:

Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG)

In den Birken 11

66130 Saarbrücken

Telefon: +49 681 9880570

hildesheim@bugg.de



FÖRDERUNG VON DACH-, FASSADEN- UND HOFBEGRÜNUNG

Ein Förderprogramm für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der Stadt Hildesheim.



ZIELE DES FÖRDERPROGRAMMS

Mit dem Förderprogramm zur Dach-, Fassade- und Hofbegrünung unterstützt die Stadt Hildesheim ihre Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen finanziell bei der Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen und der Aufstellung von öffentlich zugänglichen Trinkwasserbrunnen. Die Maßnahmen tragen zu folgenden Zielen bei:

- Reduzierung der Hitzebelastung und Erhöhung der Kühlleistung durch Verschattung und Verdunstung
- Ausbau wohnungsnaher Grünflächen und Attraktivitätssteigerung des Wohnumfelds
- Entlastung der kommunalen Entwässerungseinrichtungen durch die Regenwasserrückhaltung und die Stärkung der Versickerung und Verdunstung von Regenwasser
- Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna (urbane Trittsteinbiotope) und Förderung der Biodiversität
- Verbesserung der Luftqualität durch die Bindung von Staub und Schadstoffen

Öffentlich zugängliche Trinkwasserbrunnen sollen besonders in den warmen Monaten den Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser im Stadtgebiet sicherstellen.

WAS? WO? WER?

Die Förderung wird gewährt auf Grundlage der einschlägigen „Richtlinie der Stadt Hildesheim über die Förderung von Dach-, Fassade- und Hofbegrünung“ sowie dem dazugehörigen „technischen Anhang“.

Was wird gefördert?

- Dachbegrünung (extensiv, intensiv, Solargründach, Biodiversitätsgründach, Retentiongründach)
- Fassadenbegrünung (bodengebunden, wandgebunden, Pflanzgefäße mit Rankhilfen, freistehend)
- Hofbegrünung (vollflächige Entsiegelung und Begrünung, Teilentsiegelung)
- Trinkwasserbrunnen (öffentlich zugänglich)

Wo wird gefördert?

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Hildesheim.

Wer wird gefördert?

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer
- Erbbauberechtigte, Mieterinnen, Mieter und Mietergemeinschaften, Interessensgruppen (Vereine, Initiativen) mit Zustimmung des Eigentümers, der Eigentümerin oder der Eigentümergemeinschaft
- Unternehmen

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Förderfähige Kosten Dach- und Fassadenbegrünung

- Planungs-, Material- und Baukosten (inkl. vorbereitende Maßnahmen)
- Kosten der Fertigstellungspflege
- Bei Eigenleistung sind nur die Materialkosten förderfähig

Förderfähige Kosten Hofbegrünung

- Planungs-, Rückbau- und Entsorgungskosten der Entsiegelung einer vollversiegelten Fläche
- Planungs-, Material- und Baukosten der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der anschließenden Begrünung (gärtnerische Gestaltung)
- Planungs-, Material- und Baukosten der Teilversiegelung durch wasserdurchlässige und begrünbare Flächenbefestigungen
- Kosten der Fertigstellungspflege
- Bei Eigenleistung sind nur die Entsorgungs- und Materialkosten förderfähig

Förderfähige Kosten Trinkwasserbrunnen

- Planungs-, Material- und Baukosten

FÖRDERVERFAHREN

1. Kostenfreie Beratung einholen beim Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG)
2. Förderantrag stellen mit Antragsformular und einzureichenden Unterlagen per E-Mail an hildesheim@bugg.de oder schriftlich an Stadt Hildesheim, Fachbereich Bauaufsicht, Umwelt und Klimaschutz, Markt 3, 31134 Hildesheim => Prüfung des Förderantrags und Erstellung des Bewilligungsbescheids (Angabe der maximalen Höhe des bewilligten Zuschusses)
3. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen. Umsetzungszeitraum: 12 Monate nach Bewilligung
4. Fertigstellung der Maßnahme per E-Mail oder schriftlich mit Nachweisformular und einzureichenden Nachweisen an bekannte Kontaktdaten melden => Prüfung der umgesetzten Maßnahme (ggf. Ortsbegehung)
5. Bei positiver Prüfung wird der Zuschuss in einer Summe auf das angegebene Konto überwiesen. Bei einer Unterschreitung der umgesetzten Maßnahme von der bewilligten Maßnahme wird der bewilligte Zuschuss entsprechend angepasst und gekürzt.